

Benutzungsordnung für den Sonderlandeplatz Bad Pyrmont (EDVW)

I. Anwendbarkeit

- a. Diese Benutzungsordnung regelt die Rechte und Pflichten zwischen den Benutzern und dem Halter des Sonderlandeplatzes, soweit nicht allgemeine zivil- oder straf-rechtliche Normen heranzuziehen sind. Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften für die Benutzung des Sonderlandeplatzes bleiben unberührt.

Die Vorschriften dieser Benutzungsordnung für die Luftfahrzeughalter gelten entsprechend für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne deren Halter zu sein.

- b. Der Halter des Sonderlandeplatzes hat dafür Sorge zu tragen, dass die von der Genehmigungsbehörde vorgeschriebenen sowie sonstige vorhandene Einrichtungen in einem ihrer Bestimmung entsprechenden Zustand sind.

II. Benutzung mit Luftfahrzeugen

Die Benutzung des Sonderlandeplatzes mit Luftfahrzeugen ist nach Genehmigung durch den Halter des Sonderlandeplatzes (PPR) und gegen Entrichtung der in der Gebührenordnung festgelegten Entgelte gestattet.

1. Segelflugbetrieb

Die Benutzung des Sonderlandeplatzes mit Segelflugzeugen richtet sich nach den näheren Weisungen des Halters, der die für den Segelflugbetrieb erforderlichen Flächen und Wege nach Genehmigung durch die Behörde festlegt.

Für den Windenstart steht der zwischen Asphaltbahn und Grasbahn gelegene Zwischenteil des Landeplatzes auf einer gedachten durch gezogenen Linie zur Verfügung, Startstellen und Seilstrecke sind in der Genehmigung des Sonderlandeplatzes festgelegt. Ebenso sind die Aufstellplätze der Startwinde festgelegt. Sie ergeben sich aus dem luftrechtlich genehmigten Lageplan des Sonderlandeplatzes.

Für die Übermittlung der Startkommandos steht eine Sprechverbindung zwischen Start und Winde über eine Telefonleitung zur Verfügung.

Die Segelflugstarts und -landungen werden vom Startleiter an der Startstelle in die Startliste eingetragen.

Seilrückholfahrzeuge dürfen nur auf der Seilstrecke fahren und zum Zwecke des Seilrückholens eingesetzt werden. Die Fahrer müssen sachkundig und eingewiesen sein.

Da die Seilstrecke im Sicherheitsstreifen der Asphaltbahn einerseits und der Grasbahn andererseits liegt, dürfen in diesen Bahnen keine Starts und Landungen erfolgen, solange sich der Seilrückholwagen in diesem Sicherheitsstreifen befindet. Windenstarts dürfen nur eingeleitet werden, wenn kein Luftfahrzeug erkennbar im Anflug ist und keine Lande- oder Startbewegung stattfindet.

Ausnahme: Anflug von Segelflugzeugen auf die Segelfluglandebahn 04.

Bei Fallschirmsprungbetrieb dürfen während des Absetzvorgangs keine Windenstarts durchgeführt werden.

Der Windenstart ist über Funk anzukündigen. Sollten sich Unbefugte in der Nähe des Windenseiles aufhalten, so ist jeder, der die Gefahr beobachtet, verpflichtet, sofort dafür zu sorgen, dass kein Start erfolgen kann.

Bei Einsatz einer Mehrtrommelwinde wird - wie in der Segelflugsport-Betriebs-Ordnung (SBO) festgelegt - an der Startstelle 04 das lee-seitige Seil zuerst eingesetzt, während an der Startstelle 22 grundsätzlich das nördliche (Pyromonter) Seil zuerst benutzt wird.

Bei Seilrissen ist darauf zu achten, ob Teile des Seiles auf Straßen oder Landebahnen liegen. In dem Fall ist die so gefährdete Bahn oder Straße sofort zu sperren und zu sichern.

1.1 Luftfahrzeugschlepp

Dem Luftfahrzeugschlepp steht in erster Linie die Asphaltbahn zur Verfügung.

Der Schleppzug hält sich bis 2.000 ft. NN an die Platzrunde. Oberhalb der Platzrunde ist eine Strecke zu wählen, die die umliegenden Ortschaften des Flugplatzes meidet.

Nach dem Ausklinken fliegt das Schleppluftfahrzeug in die Platzrunde ein. Die Landung erfolgt nach Möglichkeit mit anhängendem Seil, das an der dafür im Einzelfall vorgesehenen Stelle vor dem Aufsetzen ausgeklinkt wird.

Das Seil ist sofort aus der Bahn zu entfernen. Im Übrigen richtet sich der Luftfahrzeugschlepp nach der SBO.

1.2 Landung

Als Landebahnen stehen die in der Anflugkarte dargestellten Bahnen zur Verfügung. Grundsätzlich verboten ist eine Landung auf den Rollwegen zur Halle.

Vor Beginn Flugbetriebes ist in der Segelfluglandebahn das Lande-T auszulegen.

Segelflugzeuge fliegen die Segelflugplatzrunde, die innerhalb der Motorflugplatzrunde und außerhalb der UL-Platzrunde liegt. Bei nördlichen Winden kann die Platzrunde Segelflug auch zur Luv-Seite des Platzes verlegt werden.

Im Queranflug ist auf anfliegende Flugzeuge aus der Motorflugplatzrunde zu achten. Beim Anflug in Richtung 22 ist ein vertikaler Mindestabstand von 15 m zu den Bäumen einzuhalten.

Nach der Landung auf 22 werden die Segelflugzeuge auf kürzestem Weg nach rechts auf den befestigten Rollweg und von dort im Uhrzeigersinn um die Landebahn herum zum Start geschoben.

Nicht zum Einsatz kommende Segelflugzeuge werden hinter der Startstelle 22 oder auf dem Abstellplatz an der Böschung abgestellt.

Nach Landung auf der Segelfluglandebahn 04 werden die Segelflugzeuge ebenfalls nach rechts aus der Bahn geschoben und auf dem Rollweg oder dessen Verlängerung bis zum Platzen geschoben. Dort kann so abgestellt werden, dass weder der Anflug auf die Segelfluglandebahn noch auf die Asphaltbahn behindert wird. Weitere Abstellplätze stehen südlich der Startstelle zwischen Scheune und Platzen entlang dem Weidezaun zur Verfügung.

Im Übrigen wird der Segelflug nach der SBO in der jeweils gültigen Fassung und nach der Regelung des Flugplatzverkehrs auf dem Sonderlandeplatz Bad Pyrmont durchgeführt.

2 Fallschirmsprungbetrieb

Fallschirmspringer melden ihr Vorhaben im Vorfeld beim Platzhalter an. Der Zielkreis befindet sich südöstlich der Hallen.

Übergeordnete Auflagen müssen befolgt werden. Während des Absprungs dürfen keine Starts und Landungen motorgetriebener Luftfahrzeuge und keine Windenstarts erfolgen.

In der Luft befindliche Segelflugzeuge haben den Sprungweg der Fallschirmspringer zu meiden. Ein Ort zum Packen der Schirme wird vom Platzhalter zugewiesen.

3. Flugzeuge, Motorsegler und Ultraleichtflugzeuge

Flugzeuge, Motorsegler und Ultraleichtflugzeuge müssen ihre Bewegungen gemäß geltender Sprechfunkverfahren ankündigen. Die Rollbewegungen erfolgen auf den befestigten Rollwegen.

Für Starts und Landungen stehen gemäß Genehmigung die Asphaltbahnen 04 - 22 und die Grasbahn 04 - 22 zur Verfügung. Bei Starts und Landungen ist gemäß der Genehmigung zu verfahren.

Abstellplätze stehen entlang der Segelfluglandebahn 22 unterhalb des Turms zur Verfügung. Dabei ist darauf zu achten, dass so weit von der Rollbahn entfernt abgestellt wird, dass Flugzeuge und Motorsegler ungehindert auf der Rollbahn passieren können.

Weitere Abstellplätze sind zwischen dem Steinbruch und den Hallen. Hier gilt die Regelung wie oben.

4. Grundsätze für den Betrieb von Luftfahrzeugen mit Triebwerken

Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nicht in den Hallen und Werkstätten laufen.

Prüfläufe der Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur an den von dem Halter des Sonderlandeplatzes bestimmten Stellen vorgenommen werden.

Vor dem Anlassen von Triebwerken müssen die Fahrwerke der Luftfahrzeuge durch Bremsklötze oder Bremsen ausreichend gesichert werden.

Zur Warnung vor Gefahren durch laufende Triebwerke sind die Zusammenstoß-Warnlichter der Luftfahrzeuge unmittelbar vor dem Anlassen einzuschalten und erst nach deren Stillstand auszuschalten. Das Verfahren ist bei Tag und Nacht durchzuführen. Ein- und Aussteigen von Fluggästen sowie Be- und Entladen bei laufenden Triebwerken ist untersagt.

5. Flugplatzverkehr

Es gelten die Richtlinien für die Durchführung des Flugfunks auf Flugplätzen ohne Flugverkehrsdienste (Air Traffic Services) in der geltenden Fassung.

Anfliegender Verkehr auf den Sonderlandeplatz hat fünf Minuten vor Erreichen der Platzrunde einen Einleitungsanruf über die Flugfunkfrequenz „PYRMONT RADIO“ mit den Flugabsichten abzusetzen und sich eine Übersicht über die aktuelle Verkehrslage zu verschaffen.

Positionsmeldungen in der Platzrunde sind je nach Verkehrslage und in Abstimmung mit dem weiteren Flugplatzverkehr abzusetzen. Z. B.:

Einflug in den Gegenanflug;

Einflug in den Queranflug;

Einflug in den Endanflug (mit Absicht: z. B. zur Landung oder Aufsetzen und Durchstarten);
ggf. Durchstarten.

Beim Abflug ist folgendes zu melden:

Vor dem Losrollen: Absichten;

Vor dem Aufrollen auf die Piste;

Verlassen der Platzrunde (Position).

III. Weitere Bestimmungen

1. Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer

Auf den Vorfeldern, in den Luftfahrzeughallen und in den durch entsprechende Verbotsschilder gekennzeichneten Luftfahrzeugwerkstätten sowie innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 15 m um abgestellte Luftfahrzeuge und um Kraftstoffversorgungseinrichtungen sind Rauchen und Umgang mit offenem Feuer verboten.

2. Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren

Auf den Vorfeldern sowie in den Luftfahrzeughallen und Luftfahrzeugwerkstätten eingesetzte Kraftfahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren müssen mit handelsüblichen Auspuffanlagen mit Schalldämpfern ausgerüstet sein.

3. Arbeiten in Hallen und Werkstätten

Luftfahrzeuge dürfen in Hallen und Werkstätten nicht mit leicht brennbaren Flüssigkeiten (Gruppe A Gefahrenklasse 1 der Verordnung über den Umgang mit brenn-baren Flüssigkeiten, z.B. Benzin o.ä.) gereinigt werden. Zum Reinigen von ausgebauten Luftfahrzeugteilen dürfen leicht brennbare Flüssigkeiten nur in abgetrennten und gut belüfteten Räumen oder im Freien verwendet werden.

Feuergefährliche, leicht flüchtige Stoffe (Spannlack, Nitrolack usw.) dürfen in Hallen und in Werkstätten nur verarbeitet werden, wenn die Räume von dem Halter des Sonderlandeplatzes dafür zugewiesen sind.

Schmierstoff- und Kunststoffrückstände sind in Behälter außerhalb der Halle zu entleeren.

4. Aufbewahren von Material, Gerät und Abfällen

Material, Gerät und Abfälle sind so aufzubewahren, dass keine Feuer- und Explosionsgefahr entsteht.

Leere Kraftstoff- und Schmierstofffässer sowie leere Hochdrucklagerbehälter für gefährliche Stoffe dürfen nicht in Hallen und Werkstätten gelagert werden.

Feuergefährliche Abfälle (Schmierstoffrückstände, gebrauchtes Putzmaterial usw.) sind in dafür gekennzeichneten Metallbehältern mit dicht schließenden Deckeln zu sammeln. Die Behälter sind so oft zu leeren, dass eine Selbstentzündung der Abfälle ausgeschlossen ist.

5. Feuerlöscher- und Rettungsdienst

Im Falle eines Unfalls oder eines Brandes ist sofort die örtliche Feuerwehr (Telefon 112) zu benachrichtigen.

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist der Brand mit den verfügbaren Feuerlöschmitteln zu bekämpfen. Weitere Details sind dem Alarmplan im Anhang zu entnehmen.

6. Luftfahrzeughallen

Die Benutzer haben die Luftfahrzeughallen und ihre Einrichtungen schonend zu behandeln und insbesondere die nachstehenden Bestimmungen einzuhalten:

- technische Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Halters des Sonderlandeplatzes, insbesondere Stromversorgungsanlagen, Kräne und Montagegerüste, dürfen nur nach Vereinbarung mit ihm benutzt werden
- die Hallentore dürfen nur von Personen betätigt werden, die der Halter des Sonderlandeplatzes hierzu ermächtigt hat
- Luftfahrzeuge dürfen nicht in der Halle gewaschen und abgesprüht werden
- das Unterstellen und Instandsetzen von Kraftfahrzeugen, sonstigen Bodenfahrzeugen und ähnlichen Gegenständen ist unzulässig. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Halters des Sonderlandeplatzes.

7. Lärmschutz

Die Luftfahrzeughalter haben Geräusche durch die Triebwerke ihrer Luftfahrzeuge auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken.

8. Wartungsarbeiten

Größere Wartungsarbeiten an Luftfahrzeugen sowie das Waschen und Absprühen von Luftfahrzeugen dürfen nur auf den von dem Halter des Sonderlandeplatzes zugewiesenen Plätzen durchgeführt werden.

9. Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

Bleibt ein Luftfahrzeug auf dem Sonderlandeplatz bewegungsunfähig liegen, so darf der Halter des Sonderlandeplatzes es auch gegen den Widerspruch des Luftfahrzeughalters auf

dessen Kosten von den Flugbetriebsflächen entfernen, soweit dies für die Abwicklung des Luftverkehrs notwendig ist. Für Schäden haftet der Halter des Sonderlandeplatzes nur, wenn er sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, das gleiche gilt, wenn der Luftfahrzeughalter ihn beauftragt hat, sein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug von den Flugbetriebsflächen zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken. Bleibt ein Luftfahrzeug bewegungsunfähig liegen und entsteht dem Halter des Sonderlandeplatzes dadurch ein Vermögensschaden, so kann er von dem Luftfahrzeughalter Ersatz verlangen, es sei denn, dass diesen kein Verschulden oder nur leichte Fahrlässigkeit trifft.

10. Betreten und Befahren

Straßen und Plätze

Die von dem Halter des Sonderlandeplatzes eröffneten Straßen und Plätze sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet und können aus betrieblichen Gründen beschränkt und gesperrt werden. Der Sonderlandeplatz darf nur durch die von dem Halter hierfür freigegebenen Eingänge betreten und befahren werden.

Fahrzeugverkehr

Werden Fahrzeuge, die nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind, auf dem Sonderlandeplatz verwendet, so ist der Halter der Fahrzeuge für den betriebssicheren Zustand und die ordnungsgemäße Bedienung der Fahrzeuge verantwortlich. Von Schadenersatzansprüchen aus dem Betrieb derartiger Fahrzeuge hat der Eigentümer oder Halter dieser Fahrzeuge den Halter des Sonderlandeplatzes freizustellen.

Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung über das Verhalten im Verkehr finden auf den Fahrzeugverkehr auf dem Sonderlandeplatz entsprechende Anwendung. Kraftfahrzeuge und Kleinfahrzeuge (z.B. Fahrräder) dürfen nur auf den gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden.

Nicht allgemein zugängliche Anlagen

Anlagen innerhalb der eingefriedeten oder durch Verkehrsschilder gekennzeichneten Teile des Sonderlandeplatzes, die nicht allgemein zugänglich sind, dürfen von nicht berechtigten Personen nur mit Einwilligung des Halters des Sonderlandeplatzes betreten oder befahren werden.

Zu den Anlagen gehören insbesondere:

- das Rollfeld (mit den zum Starten, Landen und Rollen bestimmten Bahnen und Flächen)
- das Vorfeld

- die Luftfahrzeughallen
- die Gaststätte
- die Garagen und Werkstätten
- die Baustellen.

Die Beauftragten der Zoll-, Pass- und Gesundheitsbehörden sind berechtigt, die nicht allgemein zugänglichen Anlagen in Ausübung ihres Dienstes zu betreten oder mit Dienstfahrzeugen zu befahren, sie sollen den Halter des Sonderlandeplatzes hiervon vorher benachrichtigen. Die Rechte der Luftfahrtbehörden und des Deutschen Wetterdienstes bleiben unberührt. Fahrzeuge, die auf nicht allgemein zugänglichen Anlagen verkehren sind auf Verlangen des Halters des Sonderlandeplatzes besonders zu kennzeichnen und mit Sicherheitseinrichtungen zu versehen.

Rollfeld

Personen, die das Rollfeld betreten oder befahren, haben die Weisungen des Platzhalters zu befolgen.

Vorfelder

Die Höchstgeschwindigkeit auf den Vorfeldern ist für Fahrzeuge auf 30 km/h begrenzt.

Die Geschwindigkeitsbegrenzung gilt nicht für Feuerlösch-, Sanitäts- und Rettungsfahrzeuge im Einsatz.

Mitführen von Hunden

Hunde sind an der Leine zu führen.

11. Sonstige Betätigung

a. Gewerbliche Betätigung

Gewerbliche Betätigung ist nur auf Grund einer Vereinbarung mit dem Halter des Sonderlandeplatzes zulässig. Entsprechendes gilt auch für Ton- und Fernsehaufnahmen sowie für Rundfunk- und Fernsehübertragungen

b. Sammlungen, Werbungen, Verteilen von Druckschriften

Sammlungen, Werbungen, Verteilen von Flugblättern und sonstigen Druckschriften bedürfen der Einwilligung des Halters des Sonderlandeplatzes.

c. Lagerung

Gefährliche Güter im Sinne des § 27 Abs. 1 LuftVG und der zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften dürfen nur mit Einwilligung des Halters des Sonderlandeplatzes gelagert werden

12. Statistik

Die Luftfahrzeughalter haben dem Halter des Sonderlandeplatzes auf dessen Verlangen die für die statistischen Erhebungen erforderlichen Unterlagen zu übermitteln.

13. Abstellen und Unterstellen

Luftfahrzeuge sind auf den dafür vorgesehenen Abstellflächen abzustellen. Abstell- und Unterstellplätze werden von dem Halter des Sonderlandeplatzes zugewiesen. Die Sicherung eines abgestellten Luftfahrzeuges obliegt dem Luftfahrzeughalter.

Aus Sicherheits- oder Betriebsgründen kann der Halter des Sonderlandeplatzes das Verbringen des Luftfahrzeuges auf einen anderen Abstell- oder Unterstellplatz verlangen oder, wenn der Luftfahrzeughalter nicht erreichbar ist oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt, selbst das Luftfahrzeug ohne Betätigung von Triebwerken durch geschultes Personal dorthin verbringen. Für das Abstellen und das Unterstellen eines Luftfahrzeuges gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§ 535 ff BGB).

Eine Verwahrungspflicht besteht für den Halter des Sonderlandeplatzes nur, wenn hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist.

14. Sicherheitsbestimmungen

Die auf Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften beruhenden und die aus der Anlage ersichtlichen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.

15. Fundsachen

Sachen, die in den allgemein zugänglichen Anlagen des Sonderlandeplatzes gefunden werden, sind unverzüglich bei dem Halter des Sonderlandeplatzes abzugeben. Es gelten die §§ 978 bis 981 BGB.

16. Verunreinigungen, Abwässer

a. Verunreinigungen

Verunreinigungen des Sonderlandeplatzes sind zu vermeiden. Soweit erforderlich,

sind Ölauffangwannen zu verwenden. Verunreinigungen sind von den Verursachern zu beseitigen; andernfalls kann der Halter des Sonderlandeplatzes die Reinigung auf Kosten des Verursachers vornehmen lassen.

b. Abwässer

Soweit der Halter des Sonderlandeplatzes nichts anderes bestimmt, darf in die Abwassereinläufe (Abwasserdolen) nur gewöhnliches Schmutzwasser eingelassen werden. Zuwiderhandelnde haben den Halter des Sonderlandeplatzes von Ansprüchen Dritter freizustellen.

17. Einwilligungen

Die nach dieser Benutzungsordnung notwendigen Einwilligungen sind jeweils vorher einzuholen.

18. Zuwiderhandlungen gegen die Sonderlandeplatz-Benutzungsordnung

Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder gegen Weisungen des Halters des Sonderlandeplatzes verstößt, kann durch den Halter des Sonderlandeplatzes von dem Sonderlandeplatz verwiesen werden.

19. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die aus dieser Benutzungsordnung sich ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist das Amtsgericht Hameln, soweit nicht luftrechtliche Bestimmungen einen anderen Gerichtsstand im Einzelnen festlegen.

IV. Regelungen für den Flugbetrieb ohne Einsatz eines Betriebsleiters

1. Betriebszeiten

Für jede Flugbewegung ist die Zustimmung des Platzhalters erforderlich (PPR). Die Zustimmung kann formlos durch den Platzhalter, oder einen durch diesen beauftragten Vertreter erteilt werden. Falls ein Betriebsleiter eingesetzt ist, kann dieser die Zustimmung über Funk erteilen. Die Zustimmung kann einem Verantwortlichen Luftfahrzeugführer für einzelne Flüge, bestimmte Zeiträume oder grundsätzlich für Flüge innerhalb der Betriebszeiten erteilt werden. Der Platzhalter veröffentlicht anzuwendende Verfahren für:

- Das Führen des Hauptflugbuchs, bzw. ggf. Übermittlungswege für Start- und Landemeldungen
- Die Entrichtung des Landeentgeltes
- Das Abstellen des Luftfahrzeuges
- Ggf. andere betriebliche Besonderheiten

im Internet auf der Website <https://lsg-bad-pyrmont.de/>. Es obliegt dem verantwortlichen Luftfahrzeugführer sich vor der Benutzung des Flugplatzes mit den dort veröffentlichten Verfahren vertraut zu machen.

2. Betriebsleiter

Der Flugplatz wird grundsätzlich ohne einen Betriebsleiter betrieben. Dem Platzhalter steht es frei, jederzeit zeitweilig oder dauerhaft einen Betriebsleiter einzusetzen. Einsatzzeiten der Betriebsleitung sind in einem Dienstbuch zu dokumentieren. Der Übergang des Betriebs mit und ohne Betriebsleiter wird von diesem über Funk zu Beginn und Ende des Einsatzes mitgeteilt.

Der Betriebsleiter übernimmt folgende Aufgaben:

- Empfehlung der die Start- und Landerichtung am Flugplatz-
- Beaufsichtigen des allgemeinen Betriebsablaufs, auch über Flugfunk
- Überprüfung vor Aufnahme der Tätigkeit als Betriebsleiter, sowie währenddessen soweit er das für notwendig erachtet, den betriebssicheren Zustand der flugbetrieblichen Einrichtungen und Flugbetriebsflächen

- Handeln als Erfüllungsgehilfe und Privatrechtlicher Vertreter des Platzhalters (u.A. zur Ausübung des Hausrechts am Flugplatz)
- Anfordern von Hilfe, Vornahme der Feuerlösch- und Rettungsausrüstung sowie Einleiten von Sofortmaßnahmen zur Ersten Hilfe bei Unfällen, schweren Störungen
- Melden von Unfällen oder schweren Störungen beim Betrieb von Luftfahrzeugen sowie von Verstößen gegen Vorschriften des Luftverkehrs
- Eintragung von Flugbewegungen in das Hauptflugbuch in Absprache mit dem verantwortlichen Luftfahrzeugführer
- Dokumentation des Zeitraums der Tätigkeit als Betriebsleiter
- Tankstellen

Am Flugplatz sind Tankstellen für Super Plus und AVGAS UL91 verfügbar. Grundsätzlich können keine Angaben zu Nutzungszeiten und Verfügbarkeit der Tankstellen gemacht werden. Die Nutzung der Tankstellen kann im Einzelfall im Rahmen der PPR-Anfrage angefragt werden.

3. Feuerlösch- und Rettungswesen

Am Flugplatz wird lediglich die technische Grundausstattung gemäß der geltenden Grundsätze des Bundes und der Länder über das Feuerlösch- und Rettungswesen auf Flugplätzen vorgehalten.

Feuerlösch- und Rettungsdienste (Gerät und Personal) für den gewerblichen Luftverkehr nach ICAO Anhang 14 sind am Flugplatz nicht vorhanden.

Abläufe zur Alarmierung sind im Alarmplan (siehe Anlage) aufgeführt.

4. Hauptflugbuch

Der verantwortliche Luftfahrzeugführer ist für die Eintragung der von ihm am Flugplatz durchgeführten Flüge in das Hauptflugbuch verpflichtet. Sofern es dem verantwortlichen Luftfahrzeugführer nicht möglich ist, diese Eintragung selbst vorzunehmen, kann er eine Start- und Landemeldung an den Platzhalter übermitteln. In diesem Fall obliegt es dem Platzhalter, die Eintragung in das Hauptflugbuch vorzunehmen. Ist ein Betriebsleiter eingesetzt, kann dieser die Eintragung in das Hauptflugbuch in Absprache mit dem verantwortlichen Luftfahrzeugführer vornehmen. Für Flüge mit Segelflugzeugen kann der Startleiter die Eintragung in das Hauptflugbuch in Absprache mit dem verantwortlichen Luftfahrzeugführer durchführen.

Details zur Eintragung in das Hauptflugbuch, bzw. zur Übermittlung von Start- und Landemeldungen werden den verantwortlichen Luftfahrzeugführern im Rahmen einer PPR-Genehmigung vom Platzhalter mitgeteilt.

5. Betriebssicherheit

Der Flugplatzbetreiber führt regelmäßige Kontrollen der Flugbetriebsflächen sowie der Hindernissituation in am konkreten Betrieb orientierten, angemessenen Intervallen sowie im Bedarfsfall durch. Die Kontrollen werden dokumentiert.

Durch Flugbetriebsbeteiligte erkannte Risiken sind dem Flugplatzbetreiber unverzüglich zu melden!

6. Gemischtbetrieb mit Segelflugzeugen und motorgetriebenen Luftfahrzeugen

Während des Segelflugbetriebes am Flugplatz ist ein Startleiter einzusetzen. Der Startleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass ein Segelflugstart nur dann durchgeführt wird, wenn sichergestellt wird, dass durch den Segelflugstart kein im An- oder Abflug auf den Flugplatz befindliches Luftfahrzeug behindert wird.

Bad Pyrmont, den 31.01.2025



M. Schenkemeyer (1. Vorsitzender)



W. Beck (2. Vorsitzender)

A L A R M P L A N

! Ruhe bewahren !

**! Alarmierung der Rettungsleitstelle über
Rufnummer 112 !**

FEUERWEHR 112

POLIZEI 110

**Bei Unfall auf Flugplatz EDVW: Informationen nach 5-W-
Regel:**

- **WER** meldet? (Rückrufnummer
angeben)
- **WO** ist der Unfall passiert?
- **WAS** ist passiert?
- **WIEVIELE** Personen sind verletzt?
- **WANN** ist es passiert?

- **dann WARTEN** auf Rückfragen!

Bei Flugunfällen Angaben über:

- Art des Luftfahrzeugs?
- Anzahl der Insassen?
- Eingeleitete Maßnahmen?

MASSNAHMEN VOR ORT:

- Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten.
- Unfallstelle weiträumig absperren.
- Einweiser für Rettungsfahrzeuge bereitstellen.
- Kompetente Person wegen mögl. Rückfragen ans Telefon.
- Außer im Rahmen von Rettungsmaßnahmen dürfen am Unfallort keine Veränderungen vorgenommen werden!
- Keinerlei Informationen an nichtamtliche Stellen (Presse)!
- Vorstand benachrichtigen.

Bei Unfall außerhalb des Flugplatzes:

- Alarmierung SAR-Leitstelle Münster
Telefon: 0251 – 135757 oder –135758

**Angaben über Luftfahrzeugtyp, Anzahl Personen,
Flugroute + –ziel.**

**Ist die Unfallstelle nicht bekannt, letzte bekannte
Position und Flugrichtung oder ungefähre Unfallstelle
angeben.**

Bei ALLEN Unfällen mit Luftfahrzeugen sind zu informieren:

- Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung (BFU)
Telefon: 0531 – 3548–0, Fax: –246
- Ereignismeldung über:
ECCAIRS 2 – aviationreporting.eu
- Landesluftfahrtbehörde Niedersachsen (NLStBV):
Telefon: 0511 – 3034 – 2041; 0162 – 988 71 42;
alternativ: 0511 – 3034 – 2067

Sonstige Rufnummern:

- Rettungshubschrauber „Christoph“
Telefon via Rettungsleitstelle: 05151 951000
- Nächstes Krankenhaus: Bathildiskrankenhaus Bad Pyrmont
Telefon: 05281 990
- Deutsche Flugsicherung GmbH, Niederlassung Bremen (Wachleitung)
Telefon: 0421 – 53 72 – 0 oder – 141
- Deutscher Wetterdienst
Telefon: 069 – 8062 –2695
- Vorstand
Telefon: 0176 20288179 oder 01525 4276775

NOTSENDER (ELT, PLB) - ALARM / -FEHLALARM

**Informationen über Lfz, Flugroute, Anzahl Personen,
etc. an:**

- **MRCC Falmouth / UK, Telefon: +44 - 1326 317575
(Englisch!)**
- **ARCC Münster / D, Telefon: 0251 - 135757 oder
135758**

VI. Revisionshistorie

Datum	Version	Kommentar
04.10.2024	1	Dokument erstellt